

**9340/AB****vom 19.03.2022 zu 9346/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.054.246

. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 20. Jänner 2022 unter der **Nr. 9356/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kernkraftwerk Isar 2 wegen Störung heruntergefahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Im Allgemeinen möchte ich Folgendes festhalten:**

Wann und in welchen Fällen andere Staaten über Ereignisse in kerntechnischen Anlagen wie Kernkraftwerken und in radiologischen Notfällen zu informieren sind, ist in internationalen Konventionen, europäischem Recht und bilateralen Abkommen geregelt. Kontaktstelle ist in allen Fällen das rund um die Uhr besetzte EKC (Einsatz- und Koordinationscenter) im BMI, das „radiologische“ Informationen unverzüglich an den „Bereitschaftsdienst Strahlenschutz“ im BMK weiterleitet.

Auf internationaler und europäischer Ebene wird mein Ressort auch direkt informiert. Gemäß der internationalen Bewertungsskala (International Nuclear and Radiological Event Scale - INES) wird ein Ereignis der Stufe 2 als Störfall bezeichnet. Bei einem Störfall kommt es zu keiner Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage. Erst bei einem Ereignis der Stufe 4 (Unfall) kommt es auch zur einer Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage, deren Strahlung über dem natürlichen Hintergrund liegt. Ereignisse der Stufe 1 werden als Störung bezeichnet.

**Internationale Ebene:**

Das „Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ unter den Auspizien der Internationalen Atom-Energie-Organisation (IAEO) normiert, dass ein Unfall, „bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte“, zu melden ist.

Eine Meldeverpflichtung besteht bei Ereignissen der INES-Stufe 2 und höher. Die Vertragsstaaten können aber auch bei anderen radiologischen Ereignissen eine Benachrichtigung vornehmen. Informationsaustausch und Alarmierung erfolgen heute primär über das von der IAEA eingerichtete Web-basierte System USIE („Unified System for Information Exchange in Incidents and Emergencies“). Darüber hinaus sind auch andere Kommunikationskanäle eingerichtet (Fax, Telefon, E-Mail, Videokonferenz).

#### Europäische Ebene:

Gemäß Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (87/600/Euratom) besteht ein dringlicher, verpflichtender Informationsaustausch bei einem radiologischen Notfall oder bei ungewöhnlichen, erhöhten Messwerten der Umweltradioaktivität, aufgrund derer ausgedehnte Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung veranlasst werden. Zusätzlich sollte (auf freiwilliger Basis) gemeldet werden, falls eine dringliche Verbreitung zum Vorteil der Mitgliedsstaaten ist, z.B. bei Verlust bzw. Fund von hochradioaktiven Strahlenquellen oder bei Ereignissen mit hoher medialer Auswirkung. Informationsaustausch und Alarmierung erfolgen über das von der EK eingerichtete webbasierte System ECURIE („European Community Urgent Radiological Information Exchange“). Dieses System besitzt eine eingebaute Alarmierungsfunktion über Telefon, Fax, Email und SMS.

#### Bilaterale Ebene:

Österreich hat mit allen Nachbarstaaten, abgesehen von Italien und Liechtenstein, bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ abgeschlossen. Weitere derartige Abkommen bestehen mit Polen, der Ukraine, Weißrussland, der Russischen Föderation und – aus historischen Gründen – Tadschikistan. Diese Abkommen regeln unter anderem die Information der jeweils anderen Vertragspartei im Falle von relevanten Ereignissen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen sowie im Falle von radiologischen Notfällen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind als bilaterale Präzisierung des internationalen „Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ zu sehen. Diese bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ sehen eine Meldepflicht ab der INES-Stufe 2 vor. Unbeschadet dessen werden im Rahmen der in der Regel einmal jährlich stattfindenden Expert:innentreffen zu den bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ auch nichtklassifizierte Ereignisse erörtert, sofern sie direkt oder indirekt für die nukleare Sicherheit von Relevanz sein könnten.

#### Zu den Fragen 1 bis 6 sowie 10 bis 27:

- Sind Sie über die Abschaltung des AKW Isar 2 informiert?
- Wenn ja, welche konkreten Informationen haben Sie erhalten?
- Wenn ja, wie wurden Sie darüber informiert?
- Wenn ja, seit wann haben Sie Informationen darüber?
- Wenn nein, wieso nicht?
- Wenn nein, werden Sie sich nun darüber informieren?
- Sind Sie über die Ursache der Abschaltung des AKW Isar 2 informiert?
- Wenn ja, was wissen Sie darüber?
- Wenn ja, woher haben Sie dementsprechende Informationen?
- Wenn ja, seit wann haben Sie dementsprechende Informationen?
- Wenn nein, wieso nicht?
- Wenn nein, werden Sie Informationen dazu umgehend einholen?
- Haben Sie mit dem deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Kontakt aufgenommen?
- Wenn ja, wann?

- Wenn ja, mit wem?
- Wenn ja, welche Inhalte wurden besprochen?
- Wenn nein, wieso nicht?
- Wenn nein, werden Sie noch Kontakt mit dem deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufnehmen?
- Haben Sie mit dem deutschen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Kontakt aufgenommen?
- Wenn ja, wann?
- Wenn ja, mit wem?
- Wenn ja, welche Inhalte wurden besprochen?
- Wenn nein, wieso nicht?
- Wenn nein, werden Sie noch Kontakt mit dem deutschen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufnehmen?

Dem BMK liegt keine offizielle Meldung über die Abschaltung des KKW Isar 2 am 9. Jänner 2022 vor. Wie dargelegt, sehen internationale Übereinkommen und bilaterale Nuklearinformationsabkommen eine Meldepflicht bei Ereignissen in Kernkraftwerken erst ab der INES-Stufe 2 vor. Ereignisse unterhalb der INES Stufe 2 mit sehr geringen oder geringen Auswirkungen auf die Sicherheit sind international nicht meldepflichtig.

In einer Presseaussendung der Betreiberfirma des KKW Isar 2, Preussen Elektra, wird folgende Ursache für die Abschaltung angeführt: „*Das Kernkraftwerk Isar 2 wurde am Abend des 10. Januar 2022 nach der Reparatur eines Regelventils im Speisewassersystem (im nichtnuklearen Bereich der Anlage) wieder angefahren und mit dem Stromnetz verbunden. Die Leckage war an der Dichtung eines Regelventils entstanden. Die Dichtung wurde getauscht und das Regelventil einer Dichtheitsprüfung mit erhöhtem Druck unterzogen, die erfolgreich verlief. Die Funktion des Regelventils war durch die Leckage nicht beeinträchtigt. Vergleichbare Ventile wurden vorsorglich und ohne Befund überprüft.*“

Da das Ereignis keine Gefährdung für Österreich verursachte, war kein Handlungsbedarf für österreichische Behörden gegeben.

#### Zu den Fragen 7 bis 9:

- Ist sich Ihr Ministerium sicher, dass keine radioaktive Strahlung aus dem AKW ausgetreten ist?
- Wenn ja, wieso?
- Wenn nein, wieso nicht?

Zum einen würde Österreich im Falle einer Freisetzung radioaktiver Stoffe aufgrund von internationalen, europäischen und bilateralen Meldeverpflichtungen umgehend informiert werden.

Zum anderen hat die Bundesrepublik Deutschland wie ein Großteil der europäischen Staaten ein flächendeckendes sehr dichtes Strahlenfrühwarnsystem aufgebaut. Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen haben die Expert:innen in meinem Ressort Zugang zu den aktuellen und historischen Messdaten der Strahlenfrühwarnsysteme aller Nachbarstaaten, die Kernkraftwerke betreiben. Die Messdaten werden laufend an Österreich übermittelt. Das gilt auch für die Messdaten der südlichen Bundesländer Deutschlands (Bayern und Baden-Württemberg). Im Falle einer Freisetzung wäre es im engmaschigen deutschen Strahlenfrüh-

warnsystem sofort zu einer Messwerterhöhung gekommen, die den Bereitschaftsdienst der Strahlenschutzabteilung im BMK umgehend alarmiert hätte.

Für den fraglichen Zeitraum (9./10. Jänner 2022) sind keine Messwerterhöhungen im deutschen Strahlenfrühwarnsystem in der Region um das KKW Isar 2 festzustellen.

Zu den Fragen 28 bis 40:

- *Haben Sie Informationen über das meldepflichtige Ereignis, das sich im Dezember im Atomraftwerk Isar 2 ereignete?*
- *Wenn ja, welche Informationen haben Sie konkret?*
- *Wenn ja, wo sind diese Informationen abzurufen?*
- *Wenn ja, woher haben Sie diese Informationen?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Wenn nein, werden Sie diese umgehend einholen?*
- *Haben Sie mit Verantwortlichen von PreussenElektra Kontakt aufgenommen?*
- *Wenn ja, mit wem?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, was waren die konkreten Gesprächsinhalte?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Wenn nein, werden Sie dies noch tun?*

Meinem Ressort liegt keine Meldung über ein meldepflichtiges Ereignis im Kernkraftwerk Isar 2 im Dezember 2021 vor.

In diesem Zusammenhang darf ich neuerlich darauf hinweisen, dass internationale Übereinkommen und bilaterale Nuklearinformationsabkommen eine Meldepflicht bei Ereignissen in Kernkraftwerken erst ab der INES-Stufe 2 vorsehen.

Leonore Gewessler, BA

